

Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 19-0326
erstellt am: 20.01.2022

Abteilung: FB Kreisgremien
Verfasser/in: Fachbereich Kreisgremien
Aktenzeichen: I-6/1 - Entschädigungssatzung

Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung) vom 03.05.2021; hier: Zweite Änderungssatzung

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	31.01.2022	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	18.02.2022	N	Beratung
Kreistag	21.02.2022	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss / der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag beschließt die zweite Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Bergstraße über die Gewährung von Entschädigungen an ehrenamtlich Tätige vom 03.05.2021.“

Erläuterung:

Nach den Schlussvorschriften der geltenden Entschädigungssatzung treten die Regelungen in § 1 Abs. 1a) und § 5 Abs. 1a) zur Zahlung von Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Video-/Telefonkonferenzen, die an Stelle von Sitzungen einberufen werden, sowie in § 7 zur Entschädigung von berufenen ehrenamtlich Tätigen im Zuge der Corona-Epidemie zum 31.03.2022 außer Kraft.

Seit Beginn der Corona-Pandemie wurden, soweit zweckmäßig und möglich, Video-/Telefonkonferenzen an Stelle von Sitzungen der Kreisgremien und Fraktionen durchgeführt. Für die Teilnahme an solchen Konferenzen wurde gemäß § 1 Abs. 1a) und § 5 Abs. 1a) Aufwandsentschädigung entsprechend den Regelungen für Sitzungen gezahlt.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dieser Verfahrensweise wird vorgeschlagen, die Durchführung von Sitzungen in Form von Video-/Telefonkonferenzen und deren Entschädigungsfähigkeit nun grundsätzlich und ohne zeitliche Befristung zu ermöglichen und die Regelungen hierzu in der Entschädigungssatzung entsprechend neu zu fassen.

Aufgrund der derzeit noch nicht absehbaren Beendigung der Corona-Pandemielage soll die Geltung der Regelung in § 7 zur Entschädigung von berufenen ehrenamtlich Tätigen im Zuge der Corona-Epidemie um ein weiteres Jahr bis 31.03.2023 verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Satzungsänderungen in § 1 Abs. 1a) und § 5 Abs. 1a) sind geringe Einsparungen zu erwarten, da die Video- oder Telefonkonferenzen als Ersatz für geplante Sitzungen stattfinden und eine Erstattung von Fahrkosten bei Video-/Telefonkonferenzen entfällt.

Für die Entschädigung von berufenen ehrenamtlich Tätigen im Zuge der Corona-Epidemie (§ 7) fallen derzeit Kosten von weniger als 100 € monatlich an. Selbst bei Erhöhung des Einsatzes ehrenamtlicher Kräfte werden max. 1.000 € monatlich anfallen.

Klimarelevante Auswirkungen:

Positive Auswirkungen aufgrund der entfallenden individuellen Fahrten zu Gremien- und Fraktionssitzungen.

Anlage:

Entwurf der zweiten Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung